

Allgemeine Vermietbedingungen

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Es gelten ausschließlich die allg. Vermietbedingungen. Sofern der Mieter ebenfalls Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug der Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An der Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Mieters Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Einhalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten diese Geschäftsbedingungen.

(2) Angebote werden stets freibleibend abgegeben.

§2 Mietzeit, Verwendungszweck

(1) Die Mietzeit rechnet sich nach der im Mietvertrag bestehenden Dauer.

(2) Ist kein feststehender Zeitraum vereinbart, so beginnt die Mietzeit, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bei der Bereitstellung der Geräte mit dem Abholzeitpunkt beim Vermieter und im Falle der Bereitstellung eines Fahrers durch den Vermieter mit Abfahrt beim Vermieter.

(3) Die Mietzeit endet entsprechend Abs.2 mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter oder im Falle der Bereitstellung eines Fahrers mit der Ankunft beim Vermieter, jeweils jedoch nicht vor Ablauf der Mindestmietzeit.

§3 Mietzinsberechnung und Zahlung

(1) Mietverträge für die nicht festen Preise vereinbart sind werden zu den bei Mietzeitbeginn gültigen Listenpreise zzgl. der gesetzlichen MwSt. berechnet.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, vor der Bereitstellung der Geräte die Miete entsprechend der Mietdauer, höchstens jedoch eine Wochenmiete im voraus zu verlangen. Im Falle einer längerfristigen Vermietung kann die wöchentliche Miete jeweils im voraus verlangt werden.

(3) Rechnungen oder Vorschussleistungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Leistungserbringung ohne irgendeinen Abzug zahlbar.

(4) Zeigt sich zu Beginn oder während des Mietverhältnisses ein Mangel, der zur Funktionsuntüchtigkeit führt, verlängert sich die Mietdauer um den Zeitraum der Funktionsuntüchtigkeit, wenn der Mieter seiner Obliegenheit zur unverzüglichen Mängelanzeige nachgekommen ist. Für den Zeitraum nach Satz 1 hat der Mieter keine Miete zu entrichten.

§4 Pflichten und Rechte des Vermieters

(1) Die Kosten der Instandhaltung der Geräte trägt der Vermieter, sofern sie nicht durch unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung durch den Mieter verursacht worden sind. Die Kosten der weiteren Instandhaltung trägt während der Mietzeit der Mieter. Die Vornahme der Instandhaltungsarbeiten erfolgt durch den Vermieter.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter ein dem umseitig beschriebenen Geräte-Typ gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen.

§5 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte pfleglich einzusetzen, sie nur nach den Anweisungen des Vermieters zu benutzen, vor Überbeanspruchung zu schützen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

(2) Der Mieter darf die Geräte Dritten nicht weitervermieten oder aus sonstigen Gründen überlassen und darf Veränderungen nicht vornehmen.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, äußerlich sichtbare Mängel unverzüglich dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Kommt der Mieter dem nicht nach, kann er erkennbare Mängel sodann nicht mehr rügen.

(4) Die Geräte dürfen nur vom Mieter selbst, den im Vertrag angegebenen Fahrer und Betriebs- und Familienangehörigen transportiert werden, soweit diese Personen die erforderliche Fahrerlaubnis haben. Die Bedienung der Geräte darf nur von Personen vorgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Bedienung unterwiesen sind, und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Vermieter nachgewiesen haben.

(5) Die Geräte dürfen nur zu im Vertrag bestimmten Zweck und am dort bestimmten Ort eingesetzt werden.

(6) Wird ein Gerät beim Mieter gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Dritten vom Eigentum des Vermieters in Kenntnis zusetzen.

(7) Bei auftretenden Mängeln hat der Mieter dem Vermieter die unverzügliche Reparaturdurchführung durch diesen selbst oder einen Dritten zu ermöglichen.

§6 Versicherungsschutz

(1) Gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sind zulassungspflichtige Geräte Haftpflicht versichert.

§7 Pflichtverletzungen und Schadensersatz des Mieters

(1) Der Mieter haftet für von ihm verschuldete Unfallschäden und Schäden, die aufgrund einer Pflichtverletzung (insbesondere §5) entstehen insoweit, als diese nicht durch die Versicherung abgedeckt sind. Dies gilt auch bei Überschreitung der Deckungssummen in der Haftpflichtversicherung, jedenfalls aber bezüglich des Selbstbetrags der jeweiligen Versicherungen, Wertminderungen und sonstiger Kosten.

(2) Eine unbeschränkte Haftung besteht trotz der abgeschlossenen Versicherungen dann, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde insbesondere wenn ein Schaden wegen alkohol- oder drogenbedingter Untüchtigkeit entstanden ist, der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat oder nicht Inhaber der erforderlichen Fahrerlaubnis war.

(3) Der Mieter haftet im Übrigen auch für alle Schäden, die durch einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurden.

(4) Für Schäden aus nicht versicherbaren Gefahren, insbesondere bei inneren Unruhen, Kriegseignissen jeder Art, Bürgerkrieg oder sonstigen hoheitlichen Eingriffen trägt der Mieter das Risiko.

(5) Unter Verzicht auf den Nachweis der Vermietmöglichkeit haftet der Mieter dem Vermieter während der Dauer einer möglichen Schadensreparatur des Fahrzeugs in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall.

§8 Rückgabe der Kühlzelle/ des Kühlanhängers

(1) Der Mieter hat die Kühlzelle bzw. den Kühlanhängers im ordnungsgemäßen Zustand am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Eine Rückgabe kann nur während dessen Geschäftszeit erfolgen. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, kann der Vermieter die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Aufwendungen durch eigens Personal vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

(2) Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Geräte gilt er als nicht zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn das Gerät unvollständig zurückgegeben wird. Gibt der Mieter das Gerät nicht zum vereinbarten Termin zurück, hat er für jeden begonnenen Tag die jeweils gültige Miete zu entrichten, es sei denn, er weist nach, dass kein oder nur geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

(3) Ist dem Mieter die Rückgabe des Gerätes aus von ihm zu vertretenden Gründen bzw. aus technisch zwingenden Gründen unmöglich, so ist er dem Vermieter zu dem hieraus entstehenden Schadens zum Ersatz verpflichtet.

§9 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar am Gerät entstanden sind, kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn dem Vermieter grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder er wesentliche Vertragsverpflichtungen schuldhaft verletzt hat, dies jedoch nur insoweit, typischen, vorhersehbaren Schadens.

(2) Eine weitergehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen.

§10 Besichtigungsrecht und Untersuchung des Mietgegenstands

Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Geräte selbst oder durch Beauftragte zu besichtigen und/oder untersuchen zu lassen.

§11 Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis

(1) Der Mieter haftet ausschließlich für Verstöße gegen die Sondernutzungserlaubnis. Er stellt den Vermieter im Falle einer Inanspruchnahme des Vermieters von sämtlichen Ansprüchen frei.

(2) Soweit der Vermieter im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Sondernutzungserlaubnis oder für Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren vom Mieter oder dessen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen ein Verwaltungsaufwand entsteht, kann der Vermieter pro Verstoß / Inanspruchnahme 15,- Euro zzgl. MwSt. verrechnen.

§12 Kündigung

(1) Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

(2) Daneben kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

- Durch den Vermieter, insbesondere durch eine vertragswidrige Benutzung, Weitervermietung oder sonstigen Überlassung des Gerätes an Dritte, fortlaufender unsachgemäßer Behandlung.

- durch den Mieter, insbesondere bei Gebrauchshinderung wegen Beschlagnahme oder Pfändung seitens eines Gläubigers des Vermieters und im Falle einer Instandsetzungszeit von mehr als 10 Tagen.

§13 Gerichtsstand

Sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz vom Vermieter als Gerichtsstand vereinbart.

§14 Schlussbestimmungen



Kälte- und Klimatechnik
Rechbergstraße 56
73770 Denkendorf
Tel. 0711/3466197
Fax 0711/3469304
woerner@woerner-klimatechnik.de
www.woerner-klimatechnik.de

WÖRNER

(1) Gegen Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Ansprüchen aufrechnen. (2) Dem Mieter steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu.